

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 13. Juni 1984**

**2295. Nutzungsplanung Höri.** Mit Beschluss vom 3. Februar 1984 setzte die Gemeindeversammlung Höri die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonen- und Kernzonenplan.

Gemäss Zeugnissen des Bezirksrates Bülach vom 14. März 1984 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 8. März 1984 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel ergriffen worden. Der Gemeinderat Höri ersucht mit Schreiben vom 6. April 1984 um die Genehmigung der Vorlage durch den Regierungsrat.

Die Bauordnung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Regelungen für die Freihaltezone und die Reservezone fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Die unter Ziffern 8 und 9 vorgenommenen Verweisungen auf kantonales Recht sind wirkungslos. Ziffer 304 enthält Angaben über die Zulässigkeit von Dach- und Untergeschossausbau. Da diese Materie durch Ziffer 303 BO und das PBG abschliessend geregelt wird, besteht für ergänzende Bestimmungen kein Raum. Dasselbe gilt für Ziffer 421. Die Ziffern 304 und 421 sind daher von der Genehmigung auszunehmen.

Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplans hat die Gemeinde Höri verzichtet. Die Groberschliessung ist bereits weitgehend vorhanden. Die Gemeinde kann deshalb von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden werden. Als Konsequenz hievon ist festzustellen, dass das gesamte Bauzonengebiet der Gemeinde Höri als in der ersten Etappe befindlich zu betrachten ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Gemeinde Höri wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Höri vom 3. Februar 1984 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonen- und Kernzonenplan, wird vorbehaltlich Dispositiv III genehmigt.

III. Von der Genehmigung werden die Ziffern 304 und 421 der Bauordnung ausgenommen.

IV. Der Gemeinderat Höri wird eingeladen, Dispositiv II und II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Höri (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Baurekurskommission I, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juni 1984

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t  
D e r S t a a t s s c h r e i b e r :

**Roggwiller**